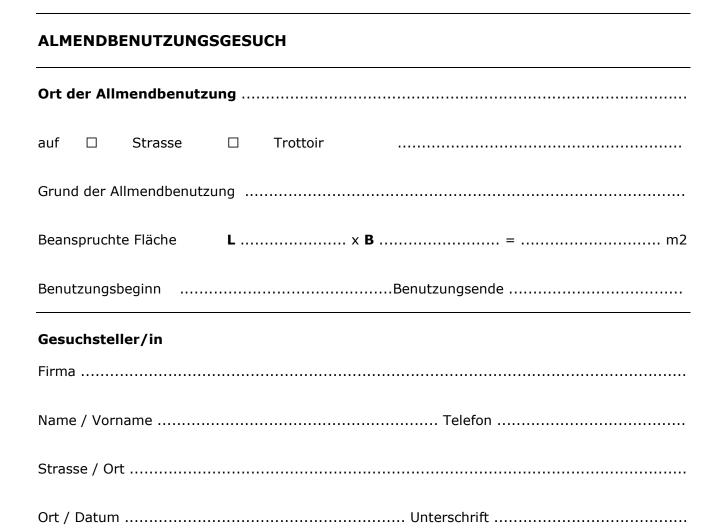


# Gemeinde Dittingen Schulweg 2, 4243 Dittingen

Telefon 061

061 766 25 50

e-mail Internet gemeinde@dittingen.ch www.dittingen.ch



Eine Bewilligung des Gemeinderates ist gemäss dem Strassenreglement § 38

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Lagerplatz, Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung.

#### Gesuch und Pläne sind je 2-fach einzureichen!

Bitte weitere Erläuterungen auf der folgenden Seite beachten.

#### **Allgemeine Bedingungen**

- Dem Gesuch ist ein Situationsplan, Mst. 1:500, mit massstäblich eingezeichneter Benützungsfläche beizulegen.
- 2. Das Gesuch (inkl. Situationsplan) ist mind. 21 Arbeitstage vor Benützungsbeginn im Doppel einzureichen an: Gemeinde Dittingen, Bauabteilung, Schulweg 2, 4243 Dittingen oder per Mail an: gemeinde@dittingen.ch.

## Begriff der Allmend

3. Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitz der Gemeinde sind. Für Kantonsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons.

## Vorübergehende Benützung der Allmend

- 4. Die Benützung der Allmend durch Private für Baustelleninstallationen, für das Aufstellen von Mulden etc. ist nur gestattet, sofern auf dem Privatareal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre.
- 5. Für die Absperrung, Signalisation, Sicherung und Beleuchtung des beanspruchten Areals gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und der VSS-Normen (SN 640 893).
- 6. Die Durchfahrtsbreite hat mindestens 3 m zu betragen!

#### Gebühren

- 7. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr kann der Gebührenverordnung der Gemeinde Dittingen entnommen werden.
- 8. Der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass er zur Zahlung der Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung verpflichtet ist.
- 9. Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies dem Werkhof, Tel. 061 766 25 56, gemeldet werden. Als Benützungsende gilt das Abmeldedatum!

# Schonung der Allmend

- 10. Beim Abladen von Rollcontainern und Absetzmulden ist der Boden mit geeigneten Holzunterlagen zu schützen.
- 11. Die Rand- und Wassersteine sind beim Überfahren mit schweren Fahrzeugen zu schützen.
- 12. Beton und Mörtel dürfen nur auf wasserundurchlässigen Unterlagen umgeschlagen oder verarbeitet werden. Zement- und / oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 13. Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler etc. müssen stets sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

## Räumung und Instandstellung der Allmend

- 14. Die Allmend ist nach Benützung sofort wieder zu räumen, zu reinigen und instand zustellen.
- 15. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten des Gesuchstellers ausführen zu lassen.
- 16. Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten mit der Allmendbenutzung erwachsen, haftet der Gesuchsteller.